



Gewässerordnung

Fischereiverein Augsburg e.V.

Gesunde Fischwasser sind die Grundlage für die Ausübung der Angelfischerei. Sie bieten bei entsprechender Pflege und angemessenen Besatz ausreichende Fangmöglichkeiten bei gleichzeitiger Erholung und Entspannung. Jeder Angelfischer sollte sich daher am Fischwasser so verhalten, als wäre es zusammen mit der anliegenden Landschaft sein Eigentum, das er nach bestem Wissen und Gewissen pflegt, hegt, schont und vor Minderungen und Beschädigungen Dritter schützt. So gesehen dürfte die Pflege der vereinseigenen Fischwasser, die Hege des Fischbestandes und die Beachtung der Fischereirechtlichen- und Vereinsbestimmungen keinem eine Last sein, sondern zu den vielen Selbstverständlichkeiten des täglichen Lebens zählen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen und Gebote aufgezeigt, die nötigenfalls vom Vorstand ergänzt oder geändert werden können. Diesbezügliche Beschlüsse sind im Vereins-Mitteilungsblatt und auf der Homepage (www.fva-ev.de) bekannt zu geben. Sie erlangen mit ihrer Veröffentlichung Rechtskraft.

A. Fischereiausübung-Berechtigung

Bei Ausübung der Fischerei sind mitzuführen:

1. der gültige Jahresfischereischein (ausgestellt von der für den Wohnort des Angelfischers zuständige Behörde, der Kreisverwaltungsbehörde oder der Kreisfreien Stadt)

und

2. ein Erlaubnisschein für das jeweilige Gewässer (ausgestellt vom Wasserbesitzer oder Pächter hier dem Fischereiverein Augsburg e.V.–FVA)
 - a) Jahres- und Tageserlaubnisscheine sind gültig, wenn sie von einem der Vorsitzenden oder einer vom 1. Vorsitzenden beauftragten Person unterzeichnet sind.
 - b) Vereinsmitglieder sind nicht berechtigt, eine Fischereiausübung in einem Vereinsgewässer zu gestatten, auch nicht ihren Angehörigen. Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.
 - c) Erlaubnisscheine müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein.
 - d) Darin aufgeführte Gewässergrenzen und etwaige Beschränkungen der Fischereiausübung sind zu beachten.

B. Hege und Pflege der Gewässer

Die Hege und Pflege der Gewässer ist erste Pflicht jedes Angelfischers!

Wer sich der Tragweite dieses Gebotes bewusst ist, wird auch ein waidgerechter Angelfischer sein.

Nicht nur weil es das Gesetz vorsieht, sondern weil es auch im Interesse des FVA und der anderen Fischkameraden liegt, sind die für die Vereinsgewässer angegebenen Fangbeschränkungen und Mindestmaße zu beachten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevler und Gewässerverunreiniger zu achten und die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu unterstützen.

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Verein und der nächsten Polizeidienststelle auf dem schnellsten Wege zu melden. Kranke oder tote Fische sind dem Wasser zu entnehmen.

C. Hege und Pflege des Fischbestandes

1. Die Fischerei in Vereinsgewässern darf nur mit einer Handangel betrieben werden. Der Erlaubnisschein berechtigt, wenn nichts anderes angegeben ist, zum Fischen mit nur einer Handangel. Diese muss immer beaufsichtigt werden.
2. Der Gebrauch von Legeangeln ist verboten.
3. Für alle Fischarten, die unter die Landes- und Bezirksfischereiverordnung fallen, gelten die darin festgelegten gesetzlichen Schonzeiten. Darüber hinaus können vom FVA erweiterte Schonzeiten festgelegt werden. Die Anfangs- und Endtage sind jeweils mit eingeschlossen.
4. Es gelten die in der Landes- oder Bezirksfischereiverordnung bestimmten gesetzlichen Mindestmaße. Bei Bedarf werden vom FVA notwendigen Erweiterungen bestimmt. Mindestmaße werden gemessen in der Geraden von der Kopfspitze bis zum Schwanzflossenende.
6. Bei Gewässerablässen hat der Fischfang zu ruhen.
7. Fischverkäufe oder Tausch gegen Sachwerte sind verboten (Ausschluss gem. § 7 Nr. 4 der Satzung)
8. Die unter Einhaltung der Gewässerordnung gefangene Fische sind sofort nach dem Fang waidgerecht zu versorgen. Untermäßige oder der Schonzeit unterliegende lebensfähige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt vom Haken zu lösen und unverzüglich in dasselbe Wasser zu-

rückzusetzen.

9. In allen Gewässern ist das Anfüttern der Fische mit Blut, Fleisch und Innereien von Geflügel oder anderen Tieren, ob lose oder in Behältern, nicht erlaubt.
10. Das Bootsfischen unter Verwendung eines Motors ist nicht gestattet.

11. Erstellen der Fangmeldung bei Jahres- und Tageserlaubnisscheinen

- a) Tragen Sie die **Länge** eines gefangenen Fisches **sofort** nach seinem ordnungsgemäßen Versorgen in die **Fangliste** ein. Der Eintrag des Gewichtes kann später erfolgen. Fische, die keiner Fangbegrenzung unterliegen, sind mit Stückzahl einzutragen.
- b) Abgabe des Fangblattes (Jahreskarten) zum Jahresende, spätestens jedoch am 15.01 des darauf folgenden Jahres bei der Vereinsgeschäftsstelle.
- c) Abgabe des Tageserlaubnisscheines baldmöglichst bei der Ausgabestelle oder der Vereinsgeschäftsstelle spätestens jedoch bis 15.01. des darauf folgenden Jahres.
- d) Bei der Ausgabe von Tageserlaubnisscheinen kann eine Pfandleistung zu Sicherung der Abgabe der Fangmeldung gefordert werden.

Jahres- und Tageserlaubnisscheine werden nur dann neu ausgegeben, wenn die Fangmeldung erfolgt ist.

12. Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei ist es erforderlich, die nachfolgend aufgeführten Geräte an jedem Fischtag mit sich zu führen:

- Maßband
- Hakenlöser
- Fischtöter
- Kescher / Landegerät
- Messer

D. Uferbenutzung

1. Der Fischereiausübungsberechtigte oder Erlaubnisscheininhaber haftet persönlich für jeden von ihm während oder im Zusammenhang mit der Fischereiausübung auf Ufergrundstücken verursachten Schaden. Kraftfahrzeuge sind gehalten, nur die zum Befahren freigegebenen Wege zu benutzen und keine Flurschäden zu verursachen.
2. Die Ufergrundstücke sind von jeglicher Art von Abfällen rein zu halten.

E. Kontrollen

Um die Angelkameraden, die an unseren Vereinsgewässern diese Gewässerordnung beachten, vor denen zu schützen, die sich in unsere Gemeinschaft nicht einfügen, sind Kontrollen am Fischwasser notwendig.

1. Kontrollorgane sind:
 - a) Vorstandsmitglieder und vom Vorstand mit Kontrollen beauftragte Personen;
 - b) Bestätigte Fischereiaufseher (Art. 86 und 87 BayFIG);
 - c) Polizeibeamte und Forstbeamte (sowie die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind).
2. Fischereierlaubnisscheine und Jahresfischereischeine sind auf Verlangen den Kontrollorganen zur Überprüfung auszuhändigen.
3. Die Kontrollorgane sind berechtigt, Erlaubnisscheine vorläufig einzuziehen. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Fang vorzuzeigen und eine Kontrolle des Gepäcks und eines mitgeführten Fahrzeuges zu gestatten.
4. Der vom Boot aus Fischende hat den Kontrollorganen durch eine sofortige Fahrt zu Ufer die Kontrolle zu ermöglichen.

F. Schlussbestimmungen

Waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf Fischkameraden ist vornehmste Pflicht eines jeden Angelfischers. Wer darüber hinaus diese Gewässerordnung hinreichend beachtet und respektiert, erweist sich selbst, seinen Angelkameraden und dem Verein einen großen Dienst.

Bei Erlaubnisscheininhabern, die sich nicht an die angeordneten Beschränkungen der Fischereiausübung oder diese Gewässerordnung halten, bzw. sie ungenügend beachten, ist eine Ahndung nach § 7 Nr. 4 der Satzung (Ausschluß) oder den aufgrund dieser Gewässerordnung erlassenen Richtlinien unerlässlich.